

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 21 mars 1866

1234. Handelsvertrag mit den Niederlanden.

Handels- u. Zolldepartement. Vortrag v. 14. Dezember a. p.

Unter Bezugnahme auf den bundesrätlichen Beschluss vom 28. Juni a. p.¹ wodurch Hr. Bundesrath Frey-Herosé zum diesseitigen Abgeordneten zu den vom Niederländischen Generalkonsulate wieder eröffneten neuen Unterhandlungen über einen *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Holland* bezeichnet u. mit den nöthigen Instruktionen zu diesem Zwecke versehen wurde, erstattet der Hr. Abgeordnete Bericht über die Erfolge der seither zwischen den beiderseitigen Delegirten, stattgehabten zwei Konferenzen vom 4. Juli und 24. Oktober a. p. und der noch bestehenden Anstände, nämlich:

1. freie Ausübung des Cultus in Artikel 1;
2. Ausnahmsverhältniss der asiatischen Nationen;
3. Weglassung des Militärartikels.

Nach angehörtem Vorschlage des Departements und nach obgewalteter Diskussion ist als neue Instruktion für den diesseitigen Hrn. Abgeordneten beschlossen worden:

ad 1. sei der Artikel 1 des vorgelegten Vertragsentwurfes ähnlich zu fassen wie der betreffende Artikel im Vertrage mit Nordamerika², den Sinn ausdrückend, dass der Cultus innerhalb der bestehenden Landesgesetze und Übungen ausgeübt werden könne;

ad 2. sei der Artikel 4 des Entwurfes entsprechend demjenigen zu redigiren, der im belgisch-niederländischen Vertrag über diesen Gegenstand enthalten ist.

ad 3. sei der Militärartikel wegzulassen³.

1. Cf. *PVCF* E 1004 1/61, 2662.

2. *Du 25 novembre 1850. Cf. RO V, pp. 189—213.*

3. *Les négociations n'aboutirent à aucun résultat. Extrait d'une notice du Département du Commerce et des Péages, du 25 mai 1867: «Von Seite der Niederlande ist aber noch keine Antwort erfolgt, also auch keine Entscheidung getroffen worden. Es scheint um so weniger in der Stellung der Eidgenossen zu liegen, von einer solchen Entscheidung irgendeinen fernern Schritt zu thun, als der frühere Vertrag vom Jahre 1863 von der Bundesversammlung ratifizirt, dagegen von der niederländischen Kammer verworfen worden ist — ein Verfahren, dem man sich nicht zum zweiten Mal aussetzen darf. Aus den bei den Konferenzen gefallenen Äusserungen scheint hervorzugehen, dass die Niederlande gegenwärtig noch Bedenken tragen, einen Vertrag mit der Schweiz abzuschliessen, worin von der gegenseitigen Niederlassung die Rede sei, und worin nicht den Isrealiten die freie Ausübung ihres Gottesdienstes an jedem beliebigen Orte der Schweiz ausdrücklich garantirt wurde.» (E 21/24579).*